

BGH, Urteil vom 21.01.2021, I ZR 120/19, NJW 2021, 1303 ff. = [jurisbyhemmer](#)

3 Wer wird Millionär? Der „Klick-Köder“-Geschädigte ganz sicher nicht!

+++ Eingriff in den Zuweisungsgehalt eines fremden Rechts +++ Inzidentprüfung einer APR-Verletzung +++ Unzulässige Bildberichterstattung +++ §§ 812, 823 I, II, 249 ff. BGB; §§ 22, 23 KUG, Art. 1 I, 2 I, 5 I GG +++

Sachverhalt (leicht abgewandelt bzw. verkürzt): Der B-Verlag bietet u.a. die Programmzeitschrift „TV-Movie“ an und unterhält zudem ein Facebook-Profil. Auf diesem postete B im Jahr 2015 folgenden Text:

„Gerade gemeldet: Einer dieser 4 TV-Moderatoren muss sich wegen einer Krebserkrankung zurückziehen. Wir wünschen, dass es ihm bald wieder gut geht.“

Der Post enthielt vier Bilder prominenter Fernsehmoderatoren, u.a. eines von Günther Jauch (J). Durch Anklicken der Meldung wurden die Lesenden auf das Internetangebot des B weitergeleitet, wo wahrheitsgemäß über die Erkrankung eines Moderators berichtet wurde. Informationen über J befanden sich dort nicht.

J begehrt für die unbefugte Nutzung seines Bildnisses die Zahlung einer (als angemessen zu unterstellenden) fiktiven Lizenzgebühr in Höhe von 20.000 €.

Zu Recht?

A) Sounds

1. Die Nutzung des Bildnisses einer prominenten Person im Internet als „Klickköder“ (englisch: „Clickbait“) ohne redaktionellen Bezug zu dieser greift in den vermögensrechtlichen Zuweisungsgehalt ihres Rechts am eigenen Bild ein.

2. Eine prominente Person muss nicht hinnehmen, dass ihr Bildnis von der Presse unentgeltlich zur Werbung für redaktionelle Beiträge eingesetzt wird, die sie nicht betreffen.

B) Problemaufriss

Die Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (APR) ist häufig Gegenstand von BGH-Entscheidungen und hat daher eine gesteigerte Prüfungsrelevanz auch im Examen.

Das APR ist ein durch Art. 1 I, 2 I GG verfassungsmäßig anerkanntes Grundrecht und zugleich zivilrechtlich geschützt. Typischerweise begegnet es dem Studenten im Kontext von § 823 I BGB, wo es als „sonstiges Recht“ anerkannt ist.

Sie müssen sich für die Klausursituation jedoch klarmachen, dass die zivilrechtliche Relevanz entscheidend von der begehrten Rechtsfolge abhängt, auf die der (vermeintlich) Verletzte hinaus-

möchte. Im vorliegenden Fall hatte Günther Jauch zunächst erfolgreich die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung begehrt. Anspruchsgrundlage dafür ist § 1004 I S. 2 BGB analog als sog. quasinegatorischer Unterlassungsanspruch.

Darüber hinaus hatte sich B öffentlich für die Darstellung entschuldigt, die unabhängig von der Verletzung des APR von Günther Jauch an Geschmacklosigkeit wohl kaum zu überbieten ist. Offenbar meinte man, damit einer weitergehenden Sanktionierung entgehen zu können.

Dem war aber nicht so.

Der BGH befasst sich in der vorliegenden Entscheidung vornehmlich mit der Frage, ob auf bereicherungsrechtlicher Basis die Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr verlangt werden kann. Natürlich müssen Sie parallel dazu auch prüfen, ob diese Rechtsfolge aus der Verwirklichung eines deliktischen Tatbestandes abgeleitet werden könnte.

Grundsätzlich gilt: Bereicherungsrechtliche und deliktische Ansprüche stehen in Anspruchskonkurrenz zueinander, d.h. sie verdrängen sich nicht gegenseitig. Insoweit ist die Prüfungsabfolge für die Klausur nicht vorgegeben. Ein wichtiger Unterschied besteht tatbestandlich aber natürlich darin, dass der bereicherungsrechtliche Anspruch verschuldensunabhängig ausgestaltet ist, so dass § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB die für den Kläger „angenehmere“ Anspruchsgrundlage darstellt.

Ob der Anspruch vorliegend auch auf deliktische Ansprüche gestützt werden könnte, hat der BGH ausdrücklich offengelassen. Im Grunde genommen dürfte an einem Verschulden von B aber kein Zweifel bestehen. Aber dazu weiter in der Lösung.

Bei der Verletzung des APR muss strikt danach getrennt werden, ob die Verletzung durch eine Bild- oder eine Wortberichterstattung erfolgt. Dies deshalb, weil für die Bildberichterstattung mit §§ 22, 23 KUG (Kunsturhebergesetz) spezielle Normen bestehen, die auch den Prüfungsaufbau beeinflussen.¹

Dies betrifft insbesondere die Frage der Rechtswidrigkeit, die im Rahmen des § 22 KUG grundsätzlich vermutet wird und gem. § 23 I KUG vom Berichterstatter widerlegt werden muss.²

Demgegenüber muss bei einer APR-Verletzung durch eine Wortberichterstattung die Rechtswidrigkeit des Eingriffs positiv festgestellt werden. Der Schutz des APR erfolgt also nicht nach denselben Maßstäben, was sich nicht nur im Rahmen deliktischer Ansprüche, sondern eben auch im Rahmen des § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB auswirkt.

C) Lösung

Ein Anspruch auf Zahlung der geforderten fiktiven Lizenzgebühr kann sich zum einen aus § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB ergeben. Zudem kommen auch deliktische Ansprüche aus §§ 823 I, II BGB i.V.m. § 22 KUG i.V.m. §§ 249 I, 252 BGB in Betracht.

I. § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB

Voraussetzung für einen Anspruch aus § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB wäre, dass B durch den Eingriff in den Zuweisungsgehalt eines Rechts des J etwas erlangt hätte, wofür gem. § 818 II Alt. 1 BGB sodann Wertersatz in Höhe von 20.000 € geschuldet wäre.

hemmer-Methode: Und genau das macht den Anspruch aus § 812 BGB so interessant. Ganz offensichtlich stellen ja die 20.000 € nicht unmittelbar das „Erlangte Etwas“ dar. Viele Bearbeiter denken daher in Klausuren lediglich an die Prüfung deliktischer Ansprüche und vergeben daher unnötig Punkte!

¹ Zudem stellt § 22 KUG ein anerkanntes Schutzgesetz dar, d.h. bei der Wortberichterstattung beschränkt sich die Prüfung typischerweise auf § 823 I BGB, während bei der Bildberichterstattung noch ein Anspruch aus § 823 II BGB geprüft werden muss.

² Vgl. dazu zuletzt **BGH, Life&LAW 03/2021, 154 ff.** = **jurisbyhemmer**; hier befasst sich der BGH mit dem Unterlassungsanspruch gem. § 1004 I S. 2 BGB sowohl hinsichtlich der Wort- als auch hinsichtlich der Bildberichterstattung. Nicht zuletzt deshalb eine sehr lehrreiche Entscheidung!!!

1. Erlangtes Etwas

Fraglich ist zunächst, was B erlangt hat. Dabei ist unter erlangtem Etwas jeder vermögensrechtliche Vorteil zu verstehen. Vorliegend hat B die Nutzungsmöglichkeit am Bildnis des J erlangt.

2. In sonstiger Weise: Eingriff in den Zuweisungsgehalt eines Rechts des J

a) Eingriff in den Zuweisungsgehalt eines fremden Rechts

Da die Nutzungsmöglichkeit nicht von J bewusst und willentlich zur Verfügung gestellt wurde, liegt keine Leistungsbeziehung zwischen B und J vor.

In Betracht kommt daher nur die Nichtleistungskondition in Form der Eingriffskondition.

Die Tatbestandsverwirklichung verlangt in diesen Fällen nach einem Eingriff in den Zuweisungsgehalt eines fremden Rechts.

hemmer-Methode: Dem Merkmal „auf dessen Kosten“ kommt bei Vorliegen eines Eingriffs im Zwei-Personen-Verhältnis keine weitere Bedeutung zu. In Mehrpersonenverhältnissen dient das Merkmal dem Zweck, die Parteien des Anspruchs festzulegen. Die Parteien des Anspruchs ergeben sich demgegenüber bei der Leistungskondition schon aus dem Begriff der Leistung, welche nach dem objektiven Empfängerhorizont zu bestimmen ist.

Der Begriff des Zuweisungsgehaltes beschreibt dabei grundsätzlich den Umfang der Befugnisse, die ein Recht seinem Inhaber verleiht. Bedient sich ein Dritter (unerlaubt) dieser Befugnisse, liegt ein Eingriff in den Zuweisungsgehalt vor.

b) APR-Verletzung? Abgrenzung nach Zweck der Verwendung des Bildes

Zu klären ist daher, wem die öffentliche Nutzung eines Bildnisses zusteht.

aa) Keine APR-Verletzung bei Berichterstattung im öffentlichen Interesse

Kein Eingriff in den Zuweisungsgehalt des Rechts am eigenen Bild liegt vor, wenn die Presse über die Öffentlichkeit interessierende Ereignisse berichtet und nicht ersichtlich ist, dass kommerzielle Interessen einer der Öffentlichkeit bislang unbekannt Person, die Gegenstand der Berichterstattung ist, bestehen könnten.

In solchen Fällen geht es der Presse nicht darum, sich die kommerzielle Verwertungsbefugnis der Person, über die berichtet wird, anzumaßen. Vielmehr steht das Berichterstattungsinteresse im Vordergrund. Die möglicherweise bestehende Absicht, durch die Gestaltung der Nachricht mit einem Bild des Betroffenen zusätzlichen Gewinn durch eine Steigerung der Auflage zu erzielen, ist nur ein gleichsam mitwirkendes Element, ohne das Presseberichterstattung nicht möglich wäre.

Die Veröffentlichung des Bildes stellt in solchen Fällen keine „kommerzielle Verwertung“ im Sinne einer Ausnutzung der dem Bild zukommenden Verwertungsmöglichkeiten dar.³

bb) APR-Verletzung (+) bei kommerzieller Nutzung zu Werbezwecken

Demgegenüber stellt die unbefugte kommerzielle Nutzung eines Bildnisses für Werbezwecke einen Eingriff in den vermögensrechtlichen Zuweisungsgehalt des Rechts am eigenen Bild dar und begründet grundsätzlich, d.h. wenn ein Rechtsgrund fehlt, einen Anspruch aus Eingriffskondiktion auf Zahlung der üblichen Lizenzgebühr. Denn die Entscheidung, ob und in welcher Weise das eigene Bild für Werbezwecke zur Verfügung gestellt werden soll, ist wesentlicher (vermögensrechtlicher) Bestandteil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

cc) Abgrenzung

Die Frage, ob ein Bildnis zur Werbung, also kommerziell, eingesetzt wird, beurteilt sich aus der Sicht des Durchschnittslesers. Ein Eingriff kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwendung des Bildnisses den Werbe- und Imagewert des Abgebildeten ausnutzt, indem die Person des Abgebildeten z.B. als Vorspann für die Anpreisung eines Presseerzeugnisses vermarktet wird. Es genügt jedoch auch, wenn eine bloße Aufmerksamkeitswerbung vorliegt, also lediglich die Aufmerksamkeit des Betrachters auf das beworbene Produkt gelenkt werden soll, wenn auch der Eingriff dann von geringerer Intensität sein mag.

Das gilt in gleicher Weise für eine redaktionelle Bildberichterstattung, die (auch) der Eigenwerbung dient. So greift die Verwendung des Bildnisses einer prominenten Person auf dem Titelblatt einer Zeitschrift aufgrund der Werbefunktion des Titelblattes in den vermögensrechtlichen Zuweisungsgehalt des Rechts am eigenen Bild ein. Dies gilt selbst dann, wenn das Bild mit einer Berichterstattung über die abgebildete Person verknüpft ist.

dd) Ergebnis im vorliegenden Fall

Gemessen an diesen Grundsätzen liegt vorliegend ein Eingriff in das Recht am eigenen Bild vor.

Die Bildnutzung als „Klickköder“ ist als kommerziell zu behandeln. Vorliegend geht es nicht nur um eine redaktionelle Berichterstattung betreffend den J, sondern um eine bewusste Ausnutzung des Beliebtheitsgrades von J. Das bewusste Ausnutzen umfasst auch den Marktwert des Bildnisses für kommerzielle Maßnahmen in Form des Generierens von Klicks für B neben einer den J überhaupt nicht betreffenden redaktionellen Berichterstattung allein über den tatsächlich erkrankten Moderator.

Es ist auch ohne Belang, dass die Abbildung des J nicht in Form klassischer Werbung, sondern nur in einem redaktionell aufgemachten „Teaser“ eingesetzt wurde, der mit einer Berichterstattung (über einen Dritten) verlinkt wurde.

Denn die für die Beurteilung einer Verwendung von Bildnissen im Rahmen von Werbeanzeigen entwickelten Grundsätze gelten - wie oben ausgeführt - auch für die Eigenwerbung der Presse. Eine ausgleichspflichtige Nutzung zu Werbezwecken liegt auch schon dann vor, wenn nur die Aufmerksamkeit der Leser auf ein Presseerzeugnis gerichtet wird, zumal vorliegend zugleich das Nutzen solcher „Klickköder“ letztlich nur eine besondere Vermarktungsplattform darstellt.

Die Nutzung des Bildes im Rahmen sog. Aufmerksamkeitswerbung setzt nicht zwingend einen generell werbenden Charakter für das Presseerzeugnis voraus. Der berichterstattende Charakter hinsichtlich des tatsächlich erkrankten Moderators lässt den Eingriff daher nicht entfallen.

Solche Ankündigungen im Onlinebereich sind letztlich wie Titelblattankündigungen im Printbereich als eine Art „Aushängeschild“ des Gesamtauftritts zu werten und animieren das Publikum wie eine Art Werbefläche zum Erwerb der Zeitschrift bzw. zum Besuch der Internetseite.

Zwischenergebnis: Ein Eingriff in das Recht am eigenen Bild des J liegt vor.

3. Ohne Rechtsgrund

Fraglich ist, ob der Eingriff auch ohne Rechtsgrund erfolgte. Dies ist dann der Fall, wenn der Eingriff rechtswidrig gewesen wäre. Dies richtet sich wiederum nach dem speziellen Schutzsystem der §§ 22, 23 KUG. Ist die Verwendung des Bildnisses des J von diesen Vorschriften nicht gedeckt, fehlt es an einer rechtlichen Basis für den Eingriff, und damit am „Rechtsgrund“ i.S.d. § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB.

³ BGH, NJW 2012, 1728 ff. = [jurisbyhemmer](#).

hemmer-Methode: Selbst wenn also eine Einwilligung vorläge, änderte dies am Eingriff selbst nichts. Das Recht am eigenen Bild ist absolut geschützt. Der Zuweisungsgehalt geht nicht dadurch auf die Presse über, weil der Betroffene der Veröffentlichung seines Bildnisses zugestimmt hat.

Das müssen Sie im Aufbau dadurch deutlich machen, dass die §§ 22, 23 KUG erst beim „Rechtsgrund“ geprüft werden. Dieses Schutzsystem beeinflusst auch den Aufbau des § 823 I BGB. Dieser wird später noch dargestellt, wobei dabei freilich in großem Umfang „auf oben“ verwiesen werden kann. Achten Sie aber genau darauf, welcher Aspekt an welcher Stelle zu prüfen ist. Allein dadurch signalisieren Sie dem Korrektor das richtige Verständnis!

a) Einwilligung gem. § 22 S. 1 KUG (-)

Nach § 22 S. 1 KUG dürfen Bildnisse einer Person grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden. Fehlt eine solche Einwilligung (wie vorliegend), ist die Verbreitung eines Bildnisses nur zulässig, wenn es dem Bereich der Zeitgeschichte (§ 23 I Nr. 1 KUG) oder einem der weiteren Ausnahmetatbestände des § 23 I KUG positiv zuzuordnen ist und berechnete Interessen des Abgebildeten nicht verletzt werden, § 23 II KUG.

hemmer-Methode: Achten Sie auf den damit zum Ausdruck kommenden „Regel-Ausnahme-Mechanismus“, der dazu führt, dass die Rechtswidrigkeit grundsätzlich vermutet wird, der Eingreifende also einen der Ausnahmetatbestände vortragen und das Vorliegen von dessen Voraussetzungen beweisen muss!

b) Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte, § 23 Nr. 1 KUG (-)

Maßgebend für die Frage, ob es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt, ist der Begriff des Zeitgeschehens. Er beschränkt sich nicht auf Vorgänge von historischer oder politischer Bedeutung, sondern ist vom Informationsinteresse der Öffentlichkeit her zu bestimmen.

Mit Blick darauf umfasst er ganz allgemein das Geschehen der Zeit, also alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse.

Es gehört zum Kern der Pressefreiheit, dass die Presse innerhalb der gesetzlichen Grenzen einen ausreichenden Spielraum besitzt, in dem sie nach ihren publizistischen Kriterien entscheiden kann, was öffentliches Interesse beansprucht.

Auch unterhaltende Beiträge, etwa über das Privat- und Alltagsleben prominenter Personen, nehmen grundsätzlich an diesem Schutz teil, ohne dass dieser von der Eigenart oder dem Niveau des jeweiligen Beitrages oder des Presseerzeugnisses abhängt.

Auf § 23 I Nr. 1 KUG kann sich allerdings nicht berufen, wer keinem schutzwürdigen Informationsinteresse der Allgemeinheit nachkommt, sondern durch Verwertung des Bildnisses eines anderen zu Werbezwecken allein sein Geschäftsinteresse befriedigen will.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass auch die eigene Werbung für ein Presseerzeugnis den Schutz der Pressefreiheit gem. Art. 5 I S.2 GG genießt, weil sie den Absatz des Presseerzeugnisses fördert und auf diese Weise zur Verbreitung der Information beiträgt.

Sofern der Anwendungsbereich des § 23 I Nr. 1 KUG eröffnet ist, erfordert die Beurteilung, ob ein Bildnis dem Bereich der Zeitgeschichte zuzuordnen ist, eine Abwägung zwischen dem Interesse des Betroffenen am Schutz seiner Persönlichkeit (Art. 2 I, 1 I GG) und dem von dem veröffentlichenden Verlag wahrgenommenen Informationsinteresse der Öffentlichkeit (Art. 5 I S. 2 GG).

Der Prüfung ist ein normativer Maßstab zugrunde zu legen, der den widerstreitenden Interessen ausreichend Rechnung trägt.

hemmer-Methode: Im Urteilstext folgen sodann sehr langatmige Ausführungen, was genau in welchem Umfang in diese Abwägung einzustellen ist (u.a. auch die Frage, ob das abgestufte Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG mit verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Einklang steht). Da diese Intensität von Ihnen in der Klausur nicht erwartet werden kann, haben wir vom Abdruck dieser Passagen abgesehen.

B kann sich vorliegend nicht darauf berufen, es handele sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte i.S.d. § 23 Nr. 1 KUG.

Zwar mag J eine prominente Person sein und es sich um ein (nicht unvorteilhaftes) Foto aus dem Bereich seiner beruflichen Tätigkeit handeln (Bereich der sog. Sozialsphäre).⁴

⁴ Man unterscheidet hinsichtlich der Intensität des Eingriffs zwischen der Intimsphäre (unantastbar – Schutz der inneren Gefühlswelt und Gedanken), Privatsphäre (Schutz des Lebens im häuslichen Bereich/Familienkreis und des typischerweise als „privat“ eingestuften Lebens) und der Sozialsphäre (Schutz des öffentlichen und beruflichen Wirkens).

Jedoch sind berechnigte Interessen von B an der Veröffentlichung nicht ersichtlich. Es geht mit der Veröffentlichung kein beachtenswerter Informationswert einher. Ein greifbarer Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung ist mit der Veröffentlichung ersichtlich nicht verbunden gewesen, zumal haltlose Spekulationen über eine mögliche Krebserkrankung bezogen auf den J an der Grenze zur bewussten Falschmeldung und damit allenfalls am äußersten Rand des Schutzbereichs des Art. 5 I GG liegen.

Das berechnigte Interesse kann auch nicht daraus abgeleitet werden, dass eine Verlinkung mit dem Bericht über die Erkrankung eines anderen Moderators stattgefunden hat. Voraussetzung ist vielmehr eine redaktionelle Aussage über den konkret Betroffenen oder zumindest eine diesbezügliche Sachaussage – etwa durch eine Bildunterschrift. Daran fehlt es vorliegend. Auch der Rückschluss, dass gerade J gar nicht an Krebs erkrankt sei, legitimiert das öffentliche Interesse an der Darstellung nicht. Auch die mit den vier Bildern verbundene Anspielung auf die von J moderierte Show „Wer wird Millionär“ ergibt kein anderes Ergebnis. Es geht nicht um ein Bilderrätsel, bei welchem der Leser mittels Nachdenkens zu dem richtigen Bild kommen kann, um so die Textnachricht einem der Abgebildeten zuordnen zu können.

Zwischenergebnis: Der Eingriff in den Zuweisungsgehalt des Rechts am eigenen Bild des J erfolgte war daher rechtswidrig und erfolgte somit „ohne Rechtsgrund“. Damit ist der Tatbestand des § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB verwirklicht.

4. Rechtsfolge

Grundsätzlich richtet sich die Rechtsfolge unmittelbar nach § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB selbst: Das erlangte Etwas ist herauszugeben. Die unbefugte Nutzung als solche kann indes ihrer Natur nach nicht herausgegeben werden, so dass an die Stelle der Herausgabepflicht die Wertersatzpflicht gem. § 818 II Alt. 1 BGB tritt.

J hätte mit der Zurverfügungstellung seines Bildnisses eine Lizenzgebühr in Höhe von 20.000 € erzielen können. Dieser Betrag stellt damit den Wert des durch den Eingriff Erlangten dar.

J hat daher gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 20.000 € aus § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB.

II. § 823 I BGB

Möglicherweise kann J seinen Anspruch zudem auf § 823 I BGB stützen.

1. Rechtsgutsverletzung

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht – hier in Form des Rechts am eigenen Bild – ist ein anerkanntes sonstiges Recht i.S.d. § 823 I BGB.

Durch den oben beschriebenen Eingriff, der auch nicht durch eine Einwilligung gerechtfertigt war, § 22 S. 1 KUG, wurde das Recht des J am eigenen Bild verletzt.

2. Rechtswidrigkeit

Die vermutete Rechtswidrigkeit kann von B auch nicht widerlegt werden, da die Voraussetzungen des § 23 I Nr. 1 KUG nicht vorliegen, s.o.

3. Verschulden

Zwar mag B in der irrigen Vorstellung gehandelt haben, die Veröffentlichung sei von § 23 I Nr. 1 KUG gedeckt, weil eine Verlinkung mit einer Sachberichterstattung vorgelegen hat. Indes erscheint es als fahrlässig, diese Frage nicht zuvor geklärt zu haben, da die Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Bildberichterstattung in den letzten Jahren die Grenzen des § 23 I Nr. 1 KUG hinreichend abgesteckt hatte. Es entlastet B auch nicht, dass es speziell zu Fällen des „Klickköderns“ bis dato an obergerichtlicher Rechtsprechung fehlte. Die Entscheidung bringt insoweit nichts Neues, sondern wendet lediglich bereits zuvor entwickelte Grundsätze auf diese Konstellation an.

hemmer-Methode: Eine andere Ansicht ist aufgrund des insoweit „dünnen“ Sachverhalts natürlich vertretbar. Der BGH hat die Frage ausdrücklich offengelassen und den Anspruch lediglich auf §§ 812 I S. 1 Alt. 2, 818 II Alt. 1 BGB gestützt unter Hinweis darauf, dass sich bei der Höhe des Schadens ohnehin kein Unterschied zum Wertersatz gem. § 818 II BGB ergeben würde.⁵

4. Rechtsfolge

Der durch die Tatbestandsverwirklichung eingetretene Schaden erfasst die dem J entgangene Lizenzgebühr als Gewinneinbuße, §§ 249 I, 252 BGB, und beträgt ebenfalls 20.000 €.

⁵ Das mag im vorliegenden Fall so sein. Sie dürfen das aber natürlich nicht so missverstehen, dass sich Höhe des Schadens und Wertersatz i.S.d. § 818 II BGB generell decken würden. Wird z.B. eine rechtsgrundlos erlangte Sache zerstört, wäre im Rahmen des § 818 II BGB der objektive Wert zu ersetzen. Besteht parallel der Tatbestand einer Anspruchsgrundlage auf Schadensersatz, und hätte der Geschädigte die Sache mit Gewinn weiterveräußern können, erfasst der Anspruch auf Schadensersatz auch diesen entgangenen Gewinn, § 252 S. 1 BGB.

III. § 823 II BGB i.V.m. § 22 KUG

Der Anspruch kann ebenfalls auf § 823 II BGB i.V.m. § 22 KUG gestützt werden, da es sich bei § 22 KUG um ein anerkanntes Schutzgesetz handelt.

IV. Ergebnis

J kann von B die Zahlung von 20.000 € sowohl nach §§ 812 I S. 1 Alt. 2, 818 II BGB als auch nach § 823 I, II BGB i.V.m. § 22 KUG verlangen.

D) Kommentar

(cda). Ein überzeugendes Urteil des BGH!

In der Originalentscheidung war die Höhe des Wertersatzes von 20.000 € tatsächlich intensiv diskutiert worden. Das ist für eine Examensklausur indes irrelevant. Im Ausgangspunkt sollten Sie aber wissen, dass die Höhe vom Gericht gem. § 287 II ZPO zu schätzen ist. Zu fragen ist, was vernünftige Vertragspartner als Vergütung für die durch den Eingriff erlangte Nutzung vereinbart hätten. Trotz des hohen Bekanntheitsgrades und der ebenfalls hohen Beliebtheit des J ist der Betrag mit 20.000 € doch recht hoch ausgefallen. Dem J dürfte es indes weniger um die Höhe gegangen sein (den Betrag hat er vermutlich ohnehin gespendet) als darum, die von B praktizierte bodenlose Geschmacklosigkeit einer gerichtlichen Überprüfung zu kommen zu lassen. Nebenbei bemerkt ist der tatsächlich damals krebserkrankte Moderator im Jahr 2016 verstorben. B hat sich allen Ernstes noch darauf berufen wollen, dass das Facebook-Posting einen „shitstorm“ zu ihren Lasten verursacht habe, und sie dadurch gar nicht in dem zunächst erhofften Umfang profitiert habe. Abgesehen davon, dass auch das geschmacklos ist, stellt sich die Frage, inwieweit das maßgeblich für die Höhe der Lizenzgebühr, also dafür sein sollte, was man vertraglich typischerweise für die Nutzung zu zahlen hätte? Antwort: Gar nicht!

E) Wiederholungsfrage

- **Warum muss eine prominente Person nicht hinnehmen, dass ihr Bildnis von der Presse unentgeltlich zur Werbung für redaktionelle Beiträge eingesetzt wird, die sie nicht betreffen?**

Voraussetzung für ein öffentliches Interesse ist stets eine redaktionelle Aussage über den konkret Betroffenen oder zumindest eine diesbezügliche Sachaussage – etwa durch eine Bildunterschrift. Fehlt es daran, muss die Veröffentlichung ohne Informationsgehalt nicht hingenommen werden.

F) Zur Vertiefung

Zur Differenzierung zwischen APR-Verletzung bei Wort- und Bildberichterstattung

- BGH, Life&LAW 03/2021, 154 ff.